

Anne Lampé
Steuerberaterin
Hamburg

Bericht
Über die Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022

The Generation Forest eG,
Hamburg

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Gesamtüberblick	3
I. Rechtliche Verhältnisse	3
II. Steuerliche Verhältnisse.....	4
III. Rechnungswesen.....	5
IV. Wirtschaftliche Verhältnisse	5
C. Wiedergabe der Bescheinigung	6
D. Schlussbemerkung	7

Anlagen

- Anlage 1: Bilanz zum 31.12.2022
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2022
- Anlage 3: Anhang
- Anlage 4: Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom Dezember 2012

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DATEV eG	Datenverarbeitung und Dienstleistung für den steuerberatenden Beruf eG, Nürnberg
EstG	Einkommensteuergesetz
GenG	Genossenschaftsgesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. Düsseldorf
IDW S	IDW Standard
KStG	Körperschaftsteuergesetz

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der vorliegende Erstellungsbericht ist an den Vorstand der

The Generation Forest eG,

Hamburg,

gerichtet, die mich beauftragt hat, den Jahresabschluss zum 31.12.2022 anhand der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte zu erstellen. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen war nicht Gegenstand meines Auftrages. Die Ausübung von bestehenden Wahlrechten erfolgte im gesetzlich vorgegebenen Rahmen nach den Vorgaben der Genossenschaft.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Buchführung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und den Jahresabschluss sowie die mir erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen.

Für die Durchführung des Auftrages und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 4 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom Dezember 2012 maßgebend.

Die Genossenschaft ist eine kleine Genossenschaft im Sinne von § 336 ff. HGB i. V. m. § 267 Abs. 1 HGB. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte auftragsgemäß im Wesentlichen unter Inanspruchnahme der größenabhängigen Erleichterungen.

Als kleine Genossenschaft hat die Genossenschaft keinen Lagebericht erstellt.

Die Arbeiten habe ich in den Monaten April und Mai 2023 mit Unterbrechungen in meinen Geschäftsräumen durchgeführt.

Bei meinen Arbeiten habe ich die im IDW S 7 niedergelegten „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ beachtet.

Der Vorstand und die von ihm beauftragten Personen haben die verlangten Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht. Die berufübliche Vollständigkeitserklärung zur Erstellung des Jahresabschlusses wurde mir erteilt.

Über das Ergebnis meiner Arbeiten erstatte ich diesen Bericht. Der auftragsgemäß erstellte Jahresabschluss zum 31.12.2022 ist dem Bericht als Anlagen 1 bis 3 beigefügt.

B. Gesamtüberblick

I. Rechtliche Verhältnisse

Die Genossenschaft ist beim Amtsgericht Hamburg am 14.11.2016 unter der Nr. GnR 1083 in das Handelsregister eingetragen worden. Die Satzung wurde auf der außerordentlichen Generalversammlung vom 02.12.2016 in den §§ 2, 17 und 37 geändert. Die Eintragung der Änderung erfolgte am 19.07.2017.

Auf der Generalversammlung vom 25.09.2020 wurde der § 1 der Satzung und mit ihr die Änderung der Firma beschlossen. Die Eintragung der Änderung erfolgte am 09.03.2021.

Auf der Generalversammlung vom 17.06.2019 wurden die §§ 11, 13, 24 und 45 der Satzung, auf der Generalversammlung vom 20.08.2021 die §§ 12, 20, 26, 28, 34, 37, 39, 43 und 44 und auf der Generalversammlung vom 27.08.2022 der § 37 der Satzung geändert. Die Anmeldung ans Amtsgericht erfolgt im Mai 2023. Die Eintragung im Genossenschaftsregister ist noch nicht erfolgt. Ich weise darauf hin, dass die Eintragung der Satzungsänderung gemäß § 16 Abs. 6 GenG konstitutiv ist.

Gegenstand der Genossenschaft ist die nachhaltige Aufforstung von Wald, die anschließende land- und forstwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung ökologischer, ökonomischer und ethischer Grundsätze sowie die Vermarktung von Produkten aus nachhaltiger Produktion. Zum Unternehmensgegenstand gehören daher:

- a) Der gemeinschaftliche Einkauf und die Pacht von Landflächen, die für die Pflanzung von Wäldern benötigt werden.
- b) Die Pflanzung und Erforschung von Wäldern nach dem Prinzip des „Generation Forest“.
- c) Die Information und Beratung der Mitglieder und der Öffentlichkeit in allen mit dem Gegenstand der Genossenschaft verbundenen Fragen.
- d) Die Genossenschaft kann ihren Geschäftsbetrieb auch auf die Nutzung weiterer nachhaltiger und umweltverträglicher waldland- und landwirtschaftlicher Nutzungsform ausdehnen.
- e) Weiterhin kann sie Wald- und landwirtschaftliche Flächen in allen Rechts- und Nutzungsformen erwerben, bewirtschaften, vermitteln, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wald- und Landwirtschaft anfallenden Arbeiten übernehmen und sich dazu auch Dritter bedienen.

-
- f) Die Weiterverarbeitung und Veräußerung von zertifiziert und nachhaltig erzeugtem Edelholz sowie die in § 2 Absatz 2 lit. d der Satzung genannten Gegenstände der Genossenschaft sollen insbesondere in Deutschland stattfinden.

Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sitz der Genossenschaft ist Hamburg.

Der **Geschäftsanteil** beträgt EUR 1.200,00.

Vorstand im Geschäftsjahr 2022 waren Frau Iliana Armien sowie die Herren Andreas Eke und Mathias Hein.

Der **Aufsichtsrat** besteht zurzeit aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende Herr André Marius Le Prince ist im Februar 2023 als Aufsichtsratsmitglied zurückgetreten. Den Vorsitz hat Herr Axel Kleinfenn übernommen. Ein namentliches Verzeichnis der Mitglieder des Aufsichtsrates enthält der Anhang (vgl. Anlage 3).

In der **Generalversammlung** vom 27.08.2022 wurde der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt, der Vortrag des Jahresergebnisses auf neue Rechnung beschlossen und dem Vorstand und Aufsichtsrat Entlastung erteilt.

II. Steuerliche Verhältnisse

Die Genossenschaft wird beim Finanzamt Hamburg-Altona unter der Steuernummer 41/701/05325 geführt. Eine steuerliche Veranlagung ist bis 2021 erfolgt.

III. Rechnungswesen

1. Buchführung

Die Buchführung erfolgte durch uns mittels der DATEV-Software "Kanzlei-Rechnungswesen".

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, wurde aus der von mir erstellten Buchführung entwickelt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Die Vermögens- und Schuldposten sind unter Beachtung der Vorschriften des HGB, der ergänzenden Vorschriften des GenG und den ergänzenden Vorschriften der Satzung und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet.

Zu den Einzelheiten des Jahresabschlusses verweise ich auf den Anhang (Anlage 3), bei dem die für kleine Genossenschaften zulässigen Erleichterungsvorschriften in Anspruch genommen worden sind.

IV. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die The Generation Forest eG erzielte keine Umsatzerlöse im Berichtsjahr.

Die Vermögenslage ist geprägt durch die Veränderung der rückständigen fälligen Einzahlungen auf Geschäftsanteile, ferner auch durch die Beteiligung an der Waldmenschen S. A. in Panama und aus der Beteiligung an der VWT S. A., welche im Geschäftsjahr 2020 verschmolzen wurden sowie der Beteiligung an der Arboreal BV (seit 2022). Außerdem ist die Vermögenslage durch die Darlehensgewährung an die Waldmenschen S. A. geprägt.

Die Zahlungsfähigkeit der Genossenschaft war aufgrund der vorhandenen liquiden Mittel und der Mittelzuflüsse aus der Finanzierungstätigkeit stets gewährleistet.

C. Wiedergabe der Bescheinigung

Bescheinigung an die The Generation Forest eG

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang der The Generation Forest eG, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die mir vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung des IDW-Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hamburg, den 31. Mai 2023



A handwritten signature in cursive script, reading 'Anne Lampé', written over a horizontal line.

Anne Lampé
Steuerberaterin

D. Schlussbemerkung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde von mir aufgrund der mir vorgelegten Bücher und den erteilten Auskünften erstellt.

Hamburg, den 31. Mai 2023



A handwritten signature in cursive script, reading "Anne Lampé", written over a horizontal line.

Anne Lampé
Steuerberaterin

Bilanz zum 31.12.2022

The Generation Forest eG Erwerb von Ges.-Anteilen zur Aufforstung in Panama, Hamburg

AKTIVA	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Rückständige fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile	2.997.934,86	4.048.088,86		
B. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.993,00	7.339,00		
II. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	1.426.970,80	878.824,26		
Summe Anlagevermögen	1.432.963,80	886.163,26		
C. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	13.484.891,78	5.949.802,96		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 13.484.891,78 (EUR 5.949.802,96)				
2. sonstige Vermögensgegenstände	262.787,26	128.116,82		
	13.747.679,04	6.077.919,78		
Übortrag	18.178.577,70	11.012.171,90	Übortrag	10.982,09
			20.456.946,39	16.522.596,11
			125.346,81	

PASSIVA

A. Eigenkapital				
I. Geschäftsguthaben				
1. der verbleibenden Mitglieder	24.576.000,00	18.118.800,00		
II. Kapitalrücklage	2.412.735,00	1.398.717,00		
III. Verlustvortrag	3.022.705,89	1.295.591,64		
IV. Jahresfehlbetrag	3.564.961,72	1.727.114,25		
Summe Eigenkapital	20.401.067,39	16.494.811,11		
B. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen	55.879,00	27.785,00		
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	97.312,46	2.448,83		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 97.312,46 (EUR 2.448,83)				
2. sonstige Verbindlichkeiten	28.034,35	8.533,26		
- davon aus Steuern EUR 8.461,64 (EUR 6.891,39)				

Bilanz zum 31.12.2022

The Generation Forest eG Erwerb von Ges.-Anteilen zur Aufforstung in Panama, Hamburg

AKTIVA	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	PASSIVA
Übertrag	18.178.577,70	11.012.171,90	125.346,81	16.522.596,11	10.982,09
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.391.597,90	5.520.663,19			
Summe Umlaufvermögen	16.139.276,94	11.598.582,97			
D. Rechnungsabgrenzungsposten	12.117,60	743,11	125.346,81	10.982,09	
	20.582.293,20	16.533.578,20	20.582.293,20	16.533.578,20	

- davon im Rahmen der sozialen
Sicherheit EUR 911,87 (EUR 911,87)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu
einem Jahr EUR 28.034,35 (EUR
8.533,26)

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

The Generation Forest eG Erwerb von Ges.-Anteilen zur Aufforstung in Panama, Hamburg

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		0,00	500,00
2. sonstige betriebliche Erträge		17.319,22	3.564,01
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 0,69 (EUR 0,00)			
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.152,78		633,09-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>14.584,82</u>		<u>823,25</u>
		17.737,60	190,16
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	562.974,01		423.407,35
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	128.186,74		84.204,75
- davon für Altersversorgung EUR 12.847,99 (EUR 1.407,34)			
		<u>691.160,75</u>	<u>507.612,10</u>
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		14.688,63	4.971,43
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		2.847.124,33	1.218.420,52
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 377,09 (EUR 0,00)			
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		496,01	15,95
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2,40	0,00
9. Ergebnis nach Steuern		<u>3.552.898,48-</u>	<u>1.727.114,25-</u>
10. sonstige Steuern		12.063,24	0,00
11. Jahresfehlbetrag		<u>3.564.961,72</u>	<u>1.727.114,25</u>

The Generation Forest eG, Hamburg

Anhang

A. Allgemeine Angaben

1. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.
2. Die Genossenschaft ist klein im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Auf die Erstellung eines Anlagespiegels wurde gemäß § 336 Abs. 2 i.V. m. § 288 HGB verzichtet.
3. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Hamburg und ist beim Amtsgericht Hamburg in das Genossenschaftsregister unter GbR 1083 eingetragen.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

- Der Ausweis der Geschäftsguthaben erfolgte nach dem Bruttoprinzip gemäß § 337 Abs. 1 Satz 3 HGB.
- Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu einem Anschaffungspreis von EUR 800,00 sind im Geschäftsjahr voll abgeschrieben und als Abgang behandelt worden.
- Das Finanzanlagevermögen wurde mit den Anschaffungskosten bewertet. Ein Anlass zur Wertberichtigung war nicht gegeben.
- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert bewertet. Ein Wertberichtigungsbedarf bestand nicht, weil der Devisenkassamittelkurs vom 31.12.2022 bei 1 EUR = 1,0666 USD lag.
- Die flüssigen Mittel wurden in allen Fällen mit dem Nennwert angesetzt.
- Die sonstigen Rückstellungen entsprechen den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen.
- Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Die Genossenschaft hatte 2017 10 Aktien à B/. 1.000,00 (=USD 1.000,00) der Waldmensen S.A., in Panama City, Panama, zum Gesamtkaufpreis von B/. 475.000,00 (=USD 475.000,00) erworben. Darauf wurden bis zum Abschlussstichtag 2018 EUR 380.000,00 angezahlt. Der Restbetrag von EUR 28.901,00 wurde Anfang 2019 gezahlt. Die Genossenschaft war alleinige Gesellschafterin der Waldmensen S.A.

Die Genossenschaft hatte 2019 10 Aktien à USD 1.000,00 der VWT S.A., in San Felix, Panama, zum Gesamtkaufpreis von USD 514.645,00 erworben. Der Kaufpreis wurde vollständig in 2019 gezahlt. Die Genossenschaft war alleinige Gesellschafterin der VWT S.A.

Am 6. Mai 2020 wurde die Fusion der Waldmensen S.A. (übernehmender Rechtsträger) und der VWT S.A. (übernommener Rechtsträger) durchgeführt und mit öffentlicher Urkunde Nr. 4162 bestätigt.

Die Höhe der Beteiligung beträgt zum 31.12.2022 EUR 878.824,26.

Ein Jahresabschluss der fusionierten Gesellschaft zum 31.12.2020 liegt vor. Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2020 USD 21.436,00. Das Geschäftsjahr 2020 endete mit einem Jahresüberschuss von USD 1.168,00.

2. Die Genossenschaft hat 2022 7.500 Anteile à USD 80,00 der Arboreal B.V., in Amsterdam, Niederlande, zum Gesamtkaufpreis von USD 600.000,00 erworben. Der Kaufpreis wurde vollständig im März 2022 beglichen. Die Genossenschaft ist an der Arboreal B.V. mit 3,5% beteiligt. Im Dezember 2022 wurde die Firma umbenannt in Generation Forest Invest BV. Die Höhe der Beteiligung beträgt zum 31.12.2022 EUR 548.146,54.
3. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Sie bestehen vollständig ggü. der Waldmensen S.A.

4. Die Verbindlichkeiten haben sämtlich eine Restlaufzeit unter einem Jahr.

II. Gewinn- und Verlustrechnung

Besondere Bemerkungen ergeben sich nicht.

D. Sonstige Angaben

1. Mitgliederbewegung

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile
01.01.2022	5.068	15.099
Zugang (inkl. Übertragungen)	1.504	5.454
Abgang (inkl. Übertragungen)	22	73
31.12.2022	<u>6.550</u>	<u>20.480</u>

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr um EUR 6.457.200,00 erhöht. In 2022 gab es 63 Geschäftsanteilsübertragungen, deren Höhe das Geschäftsguthaben nicht beeinflusst haben.

Die Höhe des Geschäftsanteils beträgt EUR 1.200,00.

Bei den fälligen Einzahlungen auf Geschäftsanteile handelt es sich um gewährte Ratenzahlungen, die Mitgliedern eingeräumt werden. Sie entwickelten sich wie folgt:

01.01.2022	EUR 4.048.088,86
Abgänge (Zahlungseingänge)	EUR 4.046.350,00
Zugänge (offene)	EUR 2.996.196,00
31.12.2022	EUR 2.997.934,86

Haftsummenverpflichtungen bestehen nicht.

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Form von Mietverpflichtungen in Höhe von EUR 80.400,00 pro Jahr.

2. Personalbestand

Die Genossenschaft beschäftigt im Durchschnitt 16 Mitarbeiter.

3. Mindestkapital

Am Abschlussstichtag beträgt das Mindestkapital gemäß § 37 Abs. 4 der Satzung EUR 0,00.

4. Name und Anschrift des Prüfungsverbandes

Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-,
Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e.V.
Gotenstraße 17
20097 Hamburg

5. Mitglieder des Vorstandes

Andreas Eke

Dr. Mathias Hein

Ing. Iliana Armien

6. Aufsichtsrat

Dr. Hans Joachim Bellmann

Dr. Verena Sandner Le Gall

Axel Kleinfenn

André Marius Le Prince

Vorsitzender

7. Fortführungsprognose

Die Genossenschaft wurde gegründet, um wald- und landwirtschaftliche Produkte nachhaltig und gemeinsam zu produzieren. Die Umsetzung der Geschäftsidee ist eine langfristige und lässt sich in zwei Phasen einteilen:

Phase 1: Mitgliebersuche, um mit Hilfe deren eingezahlten Kapitals Landkäufe und deren Aufforstung und Pflege zu finanzieren. Mitgliederwerbung und Aufbau von Vertriebskanälen.

Phase 2: Ca. 20 Jahre nach der Pflanzung können Bäume entnommen und weiterverarbeitet bzw. verkauft werden.

In der Phase 1 werden kaum Erträge erzielt werden können. Die Genossenschaft schließt das Geschäftsjahr deshalb mit Verlust ab. Erst durch Verkäufe in der Phase 2 können diese durch dann anhaltende positive Ergebnisse ausgeglichen werden und Überschüsse an Mitglieder ausgezahlt werden.

8. Sonstiges

Am Abschlussstichtag bestanden keine Forderungen an die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

Hamburg, den 31. Mai 2023

The Generation Forest
Vorstand



A. Eke



I. Armien



M. Hein

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Dezember 2012

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000 €¹⁾ (in Worten: EINE MILLION €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbeschränkungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

1) Bitte ggf. Betrag einsetzen. (Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei Steuerberatern die vertragliche Versicherungssumme wenigstens 1 Million € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Abs. 2 zu streichen.)



6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.